

nb.  
G.  
  
cal,  
ts.,  
an-  
reis-  
uen  
oor-  
  
iger  
rige  
zelt,  
nder  
loh-  
latt-  
  
von  
bis  
hen-  
ehr-  
an-  
ab-  
  
an  
theit  
der  
  
it 18  
er im  
haupt  
heffel  
zum  
Ngr.,  
Ngr.,  
  
Der  
  
- bis  
erste 1  
Ngr.,  
bis 2

# Intelligenz- und Wochenblatt für Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Nº 12.

Sonnabends, den 9. Februar.

1850.

## G e s e c h

die Erhebung erhöhter und außerordentlicher Grund- und Gewerbe- und Personal-  
steuern auf das Jahr 1849 betreffend; vom 1. Februar 1850.

W.III. Friedrich August, von GOTTHESS Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.  
verordnen mit Zustimmung der Kammer des Königreiches wie folgt:

§ 1. Zu Deckung der erhöhten Staatsbedürfnisse sind auf das Jahr 1849

a. an Grundsteuern:

Ein Pfennig erhöhte ordentliche Grundsteuer und  
Ein Pfennig außerordentlicher Grundsteuer-Zuschlag,

folglich überhaupt zwei Pfennige von jeder nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. September 1843 am 4.  
Termin des Jahres 1849 steuerbar gewesenen Steuereinheit,

b. an Gewerbe- und Personalsteuern:

der Betrag eines Termins, oder so viel, als jeder Steuerpflichtige in Gemäßheit des Gesetzes vom  
24. December 1845 auf den zweiten Termin des Jahres 1849 zu entrichten gehabt hat, als ein  
außerordentlicher Zuschlag annoch zur Erhebung zu bringen.

Unser Finanzministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.  
Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel bedrucken lassen.  
Gegeben zu Dresden, den 1. Februar 1850.

(E.S.)

Friedrich August.

Johann Heinrich August Behr.

## B e r o d n u n g

zum Gesetz, die Erhebung erhöhter und außerordentlicher Grund- und Gewerbe- und  
Personalsteuern auf das Jahr 1849 betreffend; vom 1. Februar 1850.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird zur Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, die Erhebung erhöhter und außerordentlicher Grund- und Gewerbe- und Personalsteuern auf das Jahr 1849 betreffend, Nachstehendes hierdurch verordnet:

§ 1. Die durch das gedachte Gesetz ausgeschriebenen Steuern sind zu entrichten und zwar:

a) die erhöhten und außerordentlichen Grundsteuern von denjenigen Personen, welche nach § 14 f. g.  
des Grundsteuergesetzes vom 9. September 1843 — Ges. u. Vdg. Bl. v. Jahre 1843, Seite 100 —  
die ordentlichen Grundsteuern auf den 4. Termin des Jahres 1849 abzuführen oder doch zu vertreten verbunden waren,

b) die außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuern von denjenigen Steuerpflichtigen, welche nach  
den Katastern oder Zuwachslisten auf den 2. Termin des Jahres 1849 ordentliche Gewerbe- und Per-  
sonalsteuern zu entrichten hatten (vergleiche übrigens § 8 dieser Verordnung).

§ 2. Die vorgedachten erhöhten und außerordentlichen Steuern sind  
den 15. Februar d. J.  
und spätestens binnen 14 Tagen nach Eintritt dieses Termins an die betreffenden Ortssteuereinnehmer unauf-